SATZUNG DER GEMEINDE BENTWISCH ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

FÜR DAS GEWERBEGEBIET WESTLICH DER GOORSTORFER STRASSE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.08. 1993 und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gewerbegebiet " westlich der Goorstorfer Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A : PLANZEICHNUNG

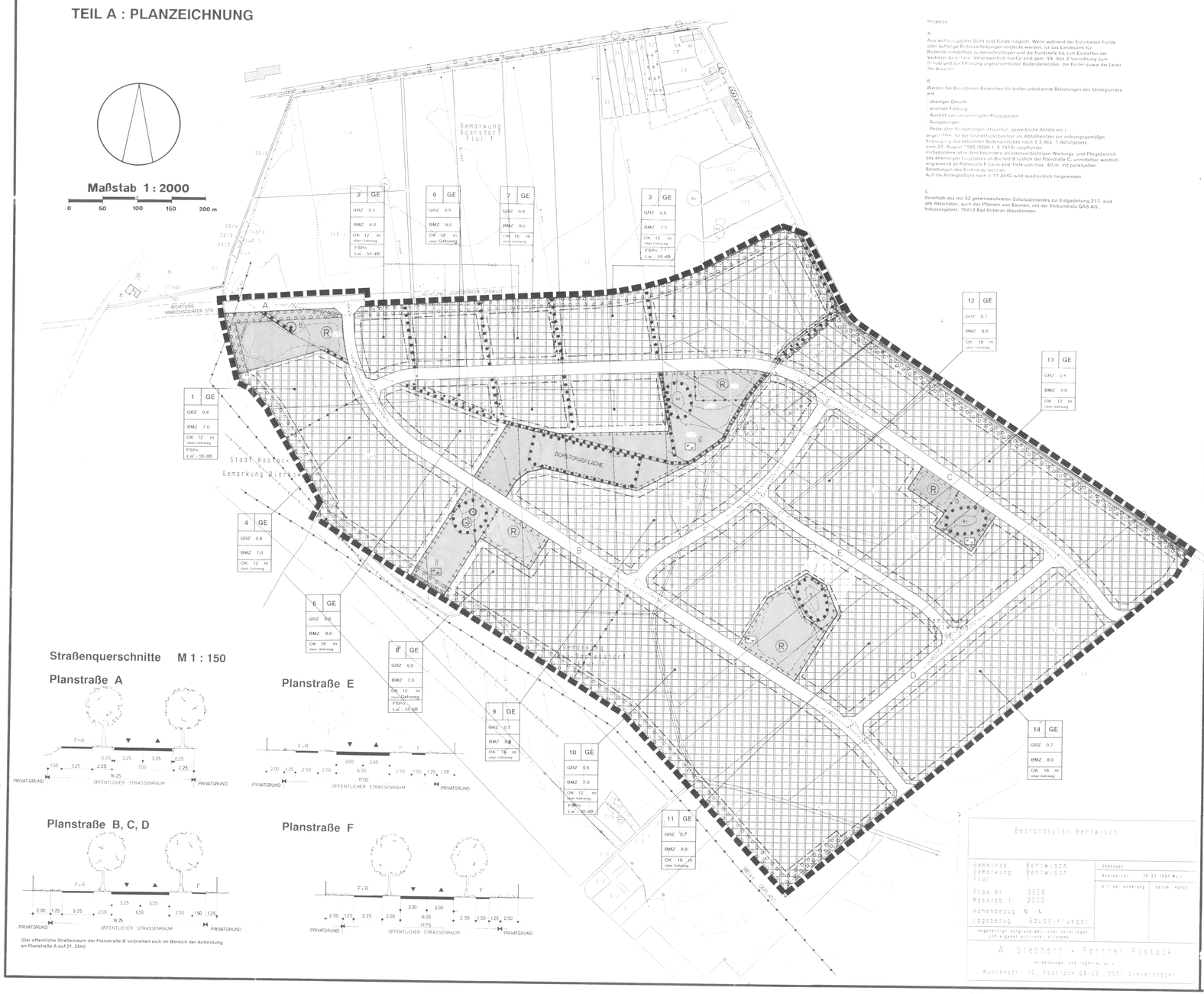

Straßenquerschnitte M 1 : 150

Planstraße A

Planstraße E

Planstraße B, C, D

Planstraße F

(Der öffentliche Straßenraum der Planstraße B verbreitert sich im Bereich der Anbindung an Planstraße A auf 21, 25m)

Hinweise

A

Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu schützen. Verantwortlich hierfür sind gem. §9, Abs 2 Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung unersetzlicher Bodendenkmäler der Finder sowie der Leiter der Arbeiten.

B

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie

- abartiger Geruch
- anormale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Anlagenteile (Haushalt-, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 3 Abs.1 Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S.1410) verpflichtet.

Insbesondere ist in dem besonders altlastenverdächtigen Wartungs- und Pflegebereich des ehemaligen Flugplatzes im Baufeld 9 südlich der Planstraße C, unmittelbar westlich angrenzend an Planstraße F bis in eine Tiefe von max. 40 m, mit punktuellen Belastungen des Bodens zu rechnen.

Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen.

C

Innerhalb des mit SZ gekennzeichneten Schutzabstandes zur Erdgasleitung 217, sind alle Aktivitäten, auch das Pflanzen von Bäumen, mit der Verbundnetz GAS AG , Industriegebiet, 18203 Bad Doberan abzustimmen.

Bestandsplan Bentwisch

Gemeinde	Bentwisch
Gemarkung	Bentwisch
Flur	1
Plan Nr.	3528
Maßstab	1 : 2000
Höhenbezug	N.N.
Lagebezug	Soldner-Krueger

Angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen und äußerer amtlicher Auflagen

Maßstab: 1:2000 — Datum: 28.03.1992 — Art der Änderung — Datum, Name

N. Siechert + Partner Rostock
Vermessungs- und Ingenieurbüro
Mühlenstr. 12, Postfach 08-49, 2501 Rostock

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

BMZ Baumassenzahl

GRZ Grundflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen in m

OK Oberkante als Höchstmaß über Gehweg

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

öffentlich

Zweckbestimmung:

R Regenrückhaltebecken

naturbelassene Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

bei schmalen Flächen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr, 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

bei schmale Flächen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsbetriebe (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

bei schmalen Flächen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1 SPA Lw = 55 dB — Flächenbezogener Schalleistungspegel nachts hier: 55 dB

II. KENNZEICHNUNGEN

+16 vorhandene Höhe nach NN

12 Nummer des Baufeldes

vorhandene Flurstücksgrenze

130 Flurstücksbezeichnung

Sichtdreieck

vorhandene hochbauliche Anlage

A Bezeichnung der Planstraße

Gemeindegrenze

110kV oberirdische Hauptversorgungsleitung (hier: 110kV)

Freihaltetrasse der 110 kV - Leitung

Schutzabstand zur 110 kV-Leitung (siehe Text Nr. 6)

Schutzabstand zur Erdgasleitung 217 (siehe Hinweis C)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planverfasser Bauleitplanung: APR

Architekten & Planer Rostock GmbH
Planungsbüro für Flächenmanagement, Bebauungspläne und Ferienwohnungen
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL 91418-91-a/d
Raumplaner: Dipl.-Ing. Reinhard Böhm
Stadtplaner:
Rosa-Luxemburg-Str. 18, D-2500 Rostock 1, Tel.: 454218, Fax.: 34727

TEIL B : TEXT

Art der Baulichen Nutzung
(§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB)

1. Im Baufeld 14 des Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe unzulässig. Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

2. In den Baufeldern 1, 2, 3, 8 und 10 des Gewerbegebietes sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren flächenbezogener Schalleistungspegel je qm Grundstücksfläche im Nachtzeitraum (FSP/n) die festgesetzten Werte nicht überschreiten. Nachtzeitraum im Sinne dieser Festsetzung ist die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Bei Überschreitung der festgesetzten FSP/n Werte im Teilgebieten der einzelnen Baufelder, verringern sich die zulässigen Höchstwerte für die übrigen Teilgebiete proportional. Einzelnachweis ist erforderlich. (§ 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

3. Im Gewerbegebiet sind nur Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsraumfläche von max 700 m² zulässig, wenn sie der Vermarktung von auf gleichem Grundstück produzierten Waren dienen.
(§ 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

4. Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (Oberkante) kann durch technisch bedingte Anlagen und Teile von Anlagen überschritten werden. Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die Oberkante Gehweg in der Achse der Grundstückszufahrt.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

5. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch technisch - technologisch bedingte, untergeordnete Gebäudeteile ausnahmsweise um 1/3 des Abstandsmaßes die Baugrenze und Grundstücksgrenze überschritten werden. Die gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtes sowie andere Festsetzungen des Bebauungsplans sind einzuhalten.

NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

6. Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwässer dienenden Nebenanlagen sind in allen Baufeldern ausnahmsweise zulässig (§ 14 Abs. 2 BauNVO). Nebenanlagen für die Kleintierhaltung sind ausgeschlossen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).
Innerhalb des mit SZ gekennzeichneten Schutzabstandes zur 110 kV-Freileitung der HEVAG, sind oberirdische Gasdruckregelanlagen unzulässig.

GRÜNORDNUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, und 25 BauGB)

7. Zu jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan mit genauen Angaben über die Begrünung, die Art der Befestigung der Zufahrten und Stellflächen und die Art der Nutzung der übrigen Freiflächen vorzulegen, der Bestandteil der Baugenehmigung wird. Die Vorgaben des Grünordnungsplanes sind in die Freiflächengestaltungspläne zu übernehmen.

8. Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind als private Grünflächen herzurichten.

9. Die im B-Plan mit Pflanzgebot belegten Flächen sind gemäß der Vorgaben im Grünordnungsplan mit einer geschlossenen Pflanzung aus heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Je 2 qm Fläche ist mindestens ein 2 x verpflanztes Baumschulgehölz zu pflanzen (Pflanzliste siehe GOP).
Im Bereich der Freihaltetrasse der 110 kV Freileitung dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die eine Wuchshöhe von 3,50 m nicht überschreiten.

10. Entlang der nicht angebauten Grundstücksgrenzen ist eine mindestens 2 m breite Gehölzpflanzung aus heimischen Arten anzulegen und zu unterhalten.

11. Alle nicht baulich genutzten Flächen sind mit einer Vegetationsdecke zu versehen; für jede angefangenen 400 qm dieser Flächen ist mindestens 1 heimischer Laubbaum in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 3x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Vorhandener Bestand ist anzurechnen.

12. Auf den Grünstreifen der im B-Plan dargestellten Straßenquerschnitte sind im Abstand von höchstens 20 m heimische Laubbäume in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2,50 x 2,50 m (2 x 3 m) groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfahrschutz zu sichern. Die Zwischenräume sind mit geeigneten Sträuchern oder Rasen zu begrünen und zu unterhalten.

13. Sofern Grundstücke entlang der mit Pflanzgebot belegten Flächen abgezäunt werden, sind die Zäune mindestens im 3 m Entfernung von der Außengrenze zu errichten.

14. Soll eine stärkere bauliche Nutzung als GRZ 0,6 erfolgen (§ 19 Abs. 4 BauNVO), so ist das Grünflächendefizit in gleichem Maße über Dachbegrünung auszugleichen.

15. Stellplatzflächen sind aus durchsickerungsfähigem Material herzustellen. (Schotterrasen, Betonrasensteine o.ä.), soweit nicht eine Versiegelung nach geltenden Rechtsvorschriften gefordert wird.

16. Auf den Stellplatzflächen ist für je 5 Stellplätze für Kraftfahrzeuge mindestens ein großkroniger heimischer Laubbaum in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang im 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2,50 x 2,50 m (2 x 3 m) groß anzulegen und offen zu halten.

17. Dachwässer sind durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben, -schächte) weitmöglichst auf den Grundstücken zu versickern. Nur Überschußwasser darf an die Vorflut abgegeben werden.

18. Fassaden mit mehr als 25 m Länge sind mit Selbstklimmern, Rankern oder Schlingern zu begrünen.

19. In den Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bepflanzung ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind zulässig.

20. Die vorhandenen Borstgrasflächen im Kernbereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sind gemäß der Vorgaben im Grünordnungsplan zu erhalten.

21. Die vorhandenen Birkenreihen im Norden des B-Plan Gebietes sind entsprechend der Angaben im Grünordnungsplan, pflanzlich zu ergänzen.

22. Die Regenrückhaltebecken sind in naturnaher Bauweise anzulegen und so zu gestalten, daß sie Biotopcharakter annehmen (Begrünung, Böschungsneigung).

23. Die öffentlichen Grünflächen im Bereich der Regenrückhaltebecken sind gemäß der Vorgaben im Grünordnungsplan naturnah zu gestalten und zu unterhalten. Eine Vernetzung mit benachbarten Söllen ist herzustellen.

24. Für nichtüberbaubare Grundstücksstreifen in einer Tiefe von 5,00 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie , soweit sie nicht als Einfahrt genutzt werden,gelten die Pflanzvorschriften der textlichen Festsetzung Nr.9. Hier sind auch extensive Rasenflächen und niedrigbleibende Pflanzungen zulässig.

LEITUNGSRECHTE
(§ 9 Abs 1 Nr. 21 BauGB)

25. Im Baufeld 10 und 13 des Gewerbegebietes sind mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsunternehmen zu belastende Flächen festgesetzt. Das Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Versorgungsunternehmen unterirdische, öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

26. Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehinderenden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung mit einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten. Ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 2,50 m Höhe.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

27. Einfriedungen sind nur in Verbindung mit Pflanzungen aus Sträuchern oder Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einfriedung erreichen. Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Einfriedung ist ein mindestens 2,00 m tiefer bepflanzter Grundstücksstreifen anzuordnen.

28. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung, innerhalb der Grundstückseinfriedung, freistehende bis zu einer Höhe von 5,00 m über Oberkante Gehweg zulässig.

29. Auf der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist sowie im Umfeld dieser Fläche, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Rückstände des Leichtflüssigkeitsabscheiders einschließlich der unterirdischen Rohrleitungs- und Behälteranlagen sind durch ein zugelassenes Unternehmen zu entsorgen.
2. Der Leichtflüssigkeitsabscheider, einschließlich aller Nebenanlagen sowie aller kontaminierten Betonelemente des ehemaligen Flugplatzgeländes sind durch ein zugelassenes Unternehmen zu entsorgen.
3. Der Vollzug der unter 1. und 2. festgesetzten Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.06.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 03.06.1992 bis zum 19.06.1992 erfolgt.

Bentwisch, 29.11.1993 — Schwaß, Bürgermeisterin

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Bentwisch, 29.11.1993 — Schwaß, Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30.09.1992 durchgeführt worden.

Bentwisch, 29.11.1993 — Schwaß, Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.07.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bentwisch, 29.11.1993 — Schwaß, Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am 26.08.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bentwisch, 29.11.1993 — Schwaß, Bürgermeisterin

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 30.09.1993 bis zum 15.11.1993 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 30.09.1993 bis zum 15.11.1993 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bentwisch, 29.11.1993 — Schwaß, Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand am ...15.09.93... entspricht richtig dargestellt hiermit, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, die der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte und der Vollzähligkeit, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, die die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 [illegible] aufweist.

Rostock 28.10.93 — Im Auftrag

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.08.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bentwisch, 29.11.1993 — Schwaß, Bürgermeisterin

9. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 31.01.1994 bis zum 15.02.1994 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, in der Zeit vom 17.01.1994 bis zum 28.01.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bentwisch, 28.03.1994 — Schwaß, Bürgermeisterin

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.08.1993 von der Gemeindevertretung mit Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.08.1993 gebilligt.

Bentwisch, — Schwaß, Bürgermeisterin

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bentwisch, 28.03.1994 — Schwaß, Bürgermeisterin

12. Die Durchführung der Genehmigungen wurden durch den ostrungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.05.1994 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Eine Verletzung des Verfahrens des Satzes Rostock Land vom [illegible] Az. [illegible] bezüglich [illegible] beanstandet.

Bentwisch, 28.03.1994 — Schwaß, Bürgermeisterin

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bentwisch, 28.03.1994 — Schwaß, Bürgermeisterin

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie [illegible] die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 30.06.1994 bis zum 07.07.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Satz 4 bis 7 iVm § 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 03.08.1994 in Kraft getreten.

Bentwisch, 05.08.1994 — Schwaß, Bürgermeisterin

Übersichtsplan M: 1:10 000

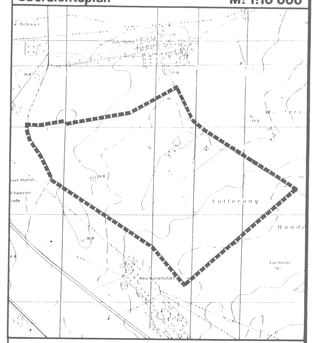

Bentwisch

Kreis Rostock-Land
Land Mecklenburg-Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 3

Gewerbegebiet westlich der Goorstorfer Straße

Bentwisch, 26.08.1993 — Schwaß, Bürgermeisterin